OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606863/3/BeH

Datum:
Linz, 25. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Juni 2024, GZ: BHSD/924140005338/24, betreffend Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 3 KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als es im Spruch anstelle „(Magistrat der Stadt Wels)“ „(Bürgermeister der Stadt Wels)“ zu lauten hat sowie nach der Passage „nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist“ der Klammerausdruck „(d.h. bis zum 04.01.2024)“ eingefügt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 94 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 11. Juni 2024, GZ: BHSD/924140005338/24, wurden über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 470 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Stadt WELS (Magistrat der Stadt Wels) vom 15.12.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 05.09.2023 um 15:44 Uhr in Wels auf der A25 bei Höhe Straßenkilometer 14,58 Fahrtrichtung: KN A1/A25 Passau Wels gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die bP der vom Magistrat der Stadt Wels mit Schreiben vom 15. Dezember 2023, hinterlegt am 21. Dezember 2023, ergangenen Aufforderung zur Lenkererhebung nicht rechtzeitig nachgekommen sei. Die spätere Nennung ändere nichts daran. Die Strafhöhe sei angesichts der gegen die bP vorliegenden zwei Vorstrafen und des Unrechtsgehalts sowie der - mangels getätigter Angaben - geschätzten Einkommensverhältnisse angemessen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde der bP vom 1. Juli 2024, in der diese auf die letztlich erteilte Lenkerauskunft und die fehlende Reaktion der Behörde auf ihr Schreiben im Jänner 2024 hinweist.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 1. Juli 2024 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des gesamten Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Anlässlich der Vorlage wurde seitens der bB mitgeteilt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wie auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat angesichts des Vorbringens der bP im Verwaltungsverfahren (insbesondere im Zuge des Einspruchs gegen die Strafverfügung) zu einer Ortsabwesenheit wegen Geschäftsreise diese mit Schreiben vom 4. Juli 2024 aufgefordert, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen diesbezüglich nähere Auskünfte (insbesondere zur genauen Dauer der Ortsabwesenheit bzw. Datum der Rückkehr) zu erteilen sowie etwaige Beweise vorzulegen.

Seitens der bP erfolgte auf das ihr am gleichen Tag zugestellte Schreiben keine inhaltliche Antwort.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (konkret: 470 Euro), konnte - da auch keine Partei (auch nicht die bP nach entsprechender Belehrung im angefochtenen Straferkenntnis, vgl. dazu z.B. VwGH 14.12.2012, 2012/02/0221) eine solche beantragt hat - eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der bP wurde mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Wels [in der Folge kurz: anfragende Behörde] vom 15. Dezember 2023, GZ: WELS/923030005358/23, und unter Beigabe eines entsprechenden Formulars aufgetragen, dass sie als Zulassungsbesitzer(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen habe, wer dieses am 5. September 2023 um 15:44 Uhr in Wels, A25 Straßenkilometer 14,58, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Fahrtrichtung: KN A1/A25 Passau Wels, gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und für den Fall der Unmöglichkeit der Auskunftserteilung die Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann, da diese dann die Auskunftspflicht treffe. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen sei, wenn die bP der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. [Lenkererhebung an bP vom 15.12.2023]

Dieses Schriftstück wurde am 21. Dezember 2023 hinterlegt und von der bP nicht behoben. [Auskunft der anfragenden Behörde vom 28.03.2024] Ein Umstand, wonach die bP nicht rechtzeitig von diesem Zustellvorgang Kenntnis erlangen hätte können, konnte nicht festgestellt werden. [Anfrage LVwG vom 04.07.2024 sowie Anfrage bB vom 28.03.2024]

Die bP hat der anfragenden Behörde per E-Mail vom 23. Jänner 2024 im Zuge ihres Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 16. Jänner 2024 mitgeteilt, dass sie das Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt gelenkt habe. [E-Mail bP an anfragende Behörde vom 23.01.2024, 11:39 Uhr]

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, davon eine Vorstrafe wegen Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG 1967). [Straferkenntnis; Auszug Vormerkungen vom 11.06.2024]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl. hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere das in Klammern angeführte Beweismittel).

Die Umstände des Zustellvorgangs der Lenkererhebung ergeben sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt. Wenn die bP diesbezüglich im Zuge des Einspruchs ohne nähere Konkretisierung nur vage vorbringt, „seit einigen Tagen erst wieder im Lande“ zu sein, da sie „auf Geschäftsreise“ gewesen sei, und den Brief - wobei auch diesbezüglich nicht klar hervorgeht, welchen (Strafverfügung/Lenkererhebung?) - erst jetzt annehmen habe können, wobei ihre „Hausbewohnerin“ diesen letzte Woche angenommen habe, so ist dies kein hinreichend konkretes Vorbringen, aus dem eine tatsächliche, einem Zustellvorgang durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG entgegenstehende, längere Ortsabwesenheit abgeleitet werden kann. So besteht zwar hinsichtlich einer behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß § 17 ZustG keine Beweispflicht, sondern lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Durch die bloße Behauptung der Ortsabwesenheit im Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung ohne nähere Konkretisierung dieser Behauptung in sachverhaltsmäßiger Hinsicht entspricht die Partei dieser Mitwirkungspflicht aber nicht (vgl. dazu etwa VwGH 19.04.2001, 99/06/0049, mwN). Die bP war insofern verpflichtet, der mit Schreiben vom 28. März 2024 erfolgten Aufforderung der bB zur Mitwirkung an der Ermittlung des zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgebenden Sachverhaltes nachzukommen, liegt es doch in der Natur der Sache, dass ihr allein konkrete Unterlagen über ihre Ortsabwesenheit bekannt und zugänglich sind.

Dieser Aufforderung kam sie jedoch zu keinem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens nach. Die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit (ohne nähere Angaben und Anbot von Beweismitteln) kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dartun; die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Frage der Ortsanwesenheit ist in einem solchen Fall entbehrlich (vgl. VwGH 26.01.2001, 2000/02/0164, mwN). Mangels entsprechender Mitwirkung der bP, welche auch auf eine neuerliche, im Hinblick auf die soeben dargelegte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zwingend notwendige Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Juli 2024 zur Bekanntgabe näherer Details zur nicht näher konkretisierten Ortsabwesenheit nicht reagiert hat, war von keinen die Zustellung durch Hinterlegung verhindernden Umständen auszugehen.

Im Übrigen blieben die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente (Inhalt der Lenkererhebung sowie Nichterteilung der dort geforderten Auskunft bis zur E-Mail vom 23. Jänner 2024) auch von allen Parteien völlig unbestritten.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw. Möglichkeit (insbesondere nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Strafverfügung bzw. in der Verständigung von der Beweisaufnahme) keine konkreten Angaben im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der bP der Schätzung der bB zu folgen, welche von einem (eher geringen) Durchschnittseinkommen in der Höhe von 1.500 Euro und keinem sonstigen Vermögen bzw. Sorgepflichten ausging (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Tatzeitpunkt (5. Jänner 2024) maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019 (§ 103) bzw. BGBl. I Nr. 35/2023 (§ 134), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem

Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz (= KFG 1967, Anm.) zuwiderhandelt. Ein nach § 103 Abs 2 KFG 1967 verbotenes Verhalten liegt darin, dass der von der Behörde zur näher umschriebenen Auskunft hinsichtlich des Umstandes, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat, aufgeforderte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Der bP wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer(in) die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der bP wurde mit Schreiben der anfragenden Behörde vom 15. Dezember 2023, GZ: WELS/923030005358/23, und unter Beigabe eines entsprechenden Formulars aufgetragen, dass sie als Zulassungsbesitzer(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen habe, wer dieses am 5. September 2023 um 15:44 Uhr in Wels, A25 Straßen-

kilometer 14,58, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Fahrtrichtung: KN A1/A25 Passau Wels, gelenkt hat. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und für den Fall der Unmöglichkeit der Auskunftserteilung die Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann, da diese dann die Auskunftspflicht treffe. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen sei, wenn die bP der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Der bP wurde somit in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin eine inhaltlich richtige Lenkeranfrage zugestellt, weshalb sie gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Erteilung der konkret umschriebenen erforderlichen Auskunft verpflichtet war.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. für viele VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (siehe etwa VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um dieser Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die bP somit verpflichtet gewesen, innerhalb der im Aufforderungsschreiben genannten Frist von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Aufforderung (d.h. bis spätestens 4. Jänner 2024, da die Zustellung mit der Hinterlegung bzw. Beginn der Abholfrist am 21. Dezember 2024 gemäß § 17 Abs 3 ZustG erfolgte) der anfragenden Behörde den Fahrzeuglenker oder eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 zweiter Satz KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z.B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a.).

Die bP hat dieser Verpflichtung gerade nicht entsprochen, da sie der auskunftsersuchenden Behörde erst per E-Mail vom 23. Jänner 2024 - und somit jedenfalls

außerhalb der zweiwöchigen Frist - mitteilte, selbst zum gegenständlichen Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt zu haben.

Darüber hinaus ist angesichts des Vorbringens der bP auf eine bereits erfolgte Bezahlung der Mautstrafe hinzuweisen, dass die Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG 1967 eine vom Vorwurf des Grunddelikts unabhängige administrative Maßnahme darstellt (vgl. zur ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes z.B. VwGH 23.02.2000, 99/03/0314). Aus dem Wortlaut des § 103 Abs 2 KFG 1967 geht klar hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob diesem ein begründeter Verdachtsmoment zugrunde liegt. Die gegenständliche Lenkerauskunft bildet ein eigenes Verfahren. Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann oder aber der Strafbetrag mittlerweile bereits beglichen wurde, ist somit im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant und war daher auf das auf das Grunddelikt Bezug nehmende Vorbringen der bP nicht näher einzugehen.

Die bP hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht. Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, die gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 von der bB als Zulassungsbesitzerin geforderte Auskunft nicht (rechtzeitig) erteilt zu haben. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem - da in § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs 1a VStG) - insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in

substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Die bP vermochte initiativ nichts darzulegen, was für ihre Unschuld spricht. Auch sonst sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb (zumindest) fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung):

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ), erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da kein geringes Verschulden vorliegt: Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; in diesem Sinn etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 103 Abs 2 KFG 1967 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre (vgl. diesbezüglich bereits die Ausführungen zuvor).

III.5. Strafbemessung:

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht für den Fall der Zuwiderhandlung von Bestimmungen des KFG 1967 (Z 1 leg. cit.) einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl. § 13 VStG) bis 10.000 Euro vor.

III.5.3. Die bP führte selbst keinen Milderungsgrund ins Treffen. Besondere strafmildernde Gründe konnten nicht festgestellt werden. So lagen etwa bereits zwei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gegen die bP im Tatzeitpunkt vor und kann somit gerade nicht von einer von Amts wegen strafmildernd zu berücksichtigenden Unbescholtenheit der bP ausgegangen werden. Vielmehr gilt es zu beachten, dass die bP bereits eine einschlägige Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs 2 KFG 1967 aufweist.

Im Übrigen war für die Strafzumessung mangels glaubwürdiger Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl. dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) die Annahme von einem - ohnedies eher geringen - Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem wesentlichen Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten heranzuziehen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl. dazu auch die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3. und 4.) und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 470 Euro sowie eine aliquote Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden (= jeweils nur rund 4,7 % der Höchststrafe) als schuld- und tatangemessen und erforderlich, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen

und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Es ist anzumerken, dass sich die verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet.

III.6. Ergebnis und Spruchkorrektur:

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar und war auch die Strafhöhe zu bestätigen. Die vorgenommenen Spruchkorrekturen waren zur Konkretisierung bzw. Präzisierung der angelasteten Tatumschreibung in Hinblick auf die exakte Bezeichnung der anfragenden Behörde sowie der Tatzeit vorzunehmen, ohne dass es dadurch zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat gekommen wäre.

Der maßgebliche Tatort für das gegenständliche Unterlassungsdelikt nach § 103 Abs 2 KFG 1967 ist der Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also der Sitz der anfragenden Behörde (vgl. etwa VwGH 17.10.2018, Ra 2017/02/0267). So ist die Auskunftspflicht nur dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich (rechtzeitig) bei der anfragenden Behörde einlangt. Dies geht auch klar - trotz vermutlich irrtümlicher Entfernung der Kopfzeilen, in denen üblicherweise Tatort und Datum/Zeit der Verwaltungsübertretung angeführt werden, des von der bB verwendeten Entscheidungs-Formulars - aus dem Spruch hervor und bedarf daher in Hinblick auf § 44a VStG keiner weiteren Konkretisierung. Dies gerade, da es nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Übertretungen nach § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG keiner Angabe eines Tatortes bedarf (vgl. für viele VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0229.)

III.7. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein behördliches Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der bP 94 Euro (= 20 % von 470 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu

beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu die unter Punkt II. und III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Hötzenegger